

BESCHLUSSVORLAGE NR.**53-2019**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Stadtrat	03.07.2019	☒	☐	0	0	0	0

GEGENSTAND: Widerruf der Entsendung von Vertretern der Stadt Raguhn-Jeßnitz in die Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH und Entsendung neuer Vertreter

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist alleiniger Gesellschafter der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH. Die Vertretung der Stadt Raguhn-Jeßnitz als Gesellschafter obliegt gem. § 5 Nr. 4 des Gesellschaftervertrages dem Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz oder dem Vertreter im Amte.

Desweiteren hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus 5 Personen besteht. Dabei ist der Ortsbürgermeister der Ortschaft Jeßnitz (Anhalt) immer Mitglied des Aufsichtsrates, so dass noch 4 Personen durch Stadtratsbeschluss in den Aufsichtsrat zu entsenden sind.

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 02.07.2014 wurden 4 Personen bis auf Widerruf in den Aufsichtsrat berufen. Bevor demnach neue Vertreter entsendet werden, ist die Abberufung der bisher tätigen Personen zu beschließen.

Gesetzliche Grundlagen: § 131 KVG LSA, § 45 Abs. 2 Nr. 12 KVG LSA,
Gesellschaftervertrag der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz widerruft mit sofortiger Wirkung folgende Personen aus dem Aufsichtsrat der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH ab:

Herrn Henry Gräfe,
Herrn Manfred Paulik,
Herrn René Schön,
Herrn Gottfried Pannach.

Neu in den Aufsichtsrat werden ab sofort folgende Personen bis auf Widerruf entsendet:

Herr / Frau: _____,
Herr / Frau: _____,
Herr / Frau: _____,

Herr / Frau: _____.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: _____ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): _____

Ja-Stimmen _____

Nein-Stimmen _____

Enthaltungen _____

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 53-2019

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist alleiniger Gesellschafter der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH, das als Unternehmen in Privatrechtsform geführt wird. Vertreten wird diese durch den Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz bzw. seinen Vertreter im Amte. Gem. § 131 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann er auch einen Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen.

Darüber hinaus sieht der Gesellschaftsvertrag die Bildung eines Aufsichtsrates gem. § 7 des Vertrages vor, denen 5 Personen angehören. Dabei ist der Ortsbürgermeister der Ortschaft Jeßnitz (Anhalt) immer Mitglied des Aufsichtsrates.

Aus diesem Grunde sind weitere 4 Personen durch den Stadtrat zu bestimmen, die in den Aufsichtsrat entsendet werden. Diese sollten über die notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Es ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, dass diese Personen aus den Reihen des Stadtrates stammen müssen.

Im Rahmen der Konstituierung des Stadtrates in der vergangenen Legislaturperiode am 02.07.2014 wurden folgende Personen bis auf Widerruf in die Gesellschaft entsandt:

Herr Henry Gräfe
Herr Manfred Paulik
Herr René Schön
Herr Gottfried Pannach.

Um eine Entsendung neuer Vertreter beschließen zu können, ist zunächst die Abberufung der bisherigen Vertreter notwendig.

Da insgesamt 4 Personen zu entsenden sind, ist § 131 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA zu beachten. Kommt demnach keine Einigung über die Entsendung im Stadtrat zustande, sind die im Stadtrat gebildeten Fraktionen gem. dem Verfahren zur Bildung beschließender Ausschüsse (gem. § 6 Abs. 2 der derzeit geltenden Hauptsatzung der Stadt) zur Benennung von Personen berechtigt.

Anlage: Gesellschaftervertrag der JWG mbH

Wortlaut § 131 KVG LSA - Vertretung der Kommune in Unternehmen in Privatrechtsform

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Kommune in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Kommune beteiligt ist; er kann einen Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen. Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Die Kommune kann weitere Vertreter entsenden, die über die jeweils **notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen sollen. Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen. **Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung.** Die Kommune kann ihren Vertretern Weisungen erteilen. Der Hauptverwaltungsbeamte, der Bürgermeister oder die Vertreter nach den Sätzen 1 bis

3 haben die Kommune über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Vertreter nach den Sätzen 1 bis 3 erstatten dabei dem Hauptverwaltungsbeamten oder Bürgermeister Bericht, der in jedem Fall einen beschließenden, nicht öffentlichen Ausschuss der Vertretung oder die Vertretung über diese Angelegenheiten informiert. Die Sätze 6 bis 8 gelten nur, soweit durch Vorgaben des Gesellschaftsrechts nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vertretung der Kommune durch eine Person in einem Vorstand eines Unternehmens sowie deren Beauftragung mit der Geschäftsführung ist mit der Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Gremium durch diese Person nicht vereinbar.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Kommune das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Im Falle seiner Entsendung kann der Hauptverwaltungsbeamte die Wahrnehmung der Aufgaben in diesen Gremien einem geeigneten Beschäftigten übertragen. Die Pflichten des Hauptverwaltungsbeamten nach Absatz 1 Satz 7 und 8 gelten für diesen Beschäftigten entsprechend. Ist der Hauptverwaltungsbeamte Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft, so wird er in der Gesellschafterversammlung bei der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates von seinem Stellvertreter im Amt vertreten. Die Mitgliedschaft der Vertreter der Kommune endet, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit ihrem Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Kommune.

(4) Werden Vertreter der Kommune aus ihrer Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts haftbar gemacht, hat ihnen die Kommune den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Kommune schadensersatzpflichtig, wenn ihre Vertreter nach Weisung gehandelt haben.

Wortlaut § 6 Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz:

(2) Die Verteilung der Ausschusssitze erfolgt in der Weise, dass die vom Stadtrat festgelegte Anzahl der Ausschusssitze auf die Vorschläge der Fraktionen des Stadtrates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat.

Beispiel:

Vorausgesetzt, es bilden sich folgende Fraktionen (nur Beispiel):

- CDU
- Freie Wähler/LINKE
- AfD
- Pro8
- SPD

ergäbe sich folgendes Vorschlagsrecht:

		Aufsichtsrat JWG	Entsendung von Personen - Anzahl:
Zugriffsbe- rechnung	Fraktions- stärke	4	
CDU	5	1,0526315 8	1
Freie Wähler/LIN KE	4	0,8421052 6	1
AfD	4	0,8421052 6	1
Pro8	4	0,8421052 6	1
SPD	2	0,4210526 3	0
Summe:	19		

Damit könnten bis auf die Fraktion SPD alle anderen Fraktionen je 1 Person benennen, die dem Aufsichtsrat der JWG angehören soll.